



Nachbarschaftshilfe
Seefeld e.V.

Senioren
Ambulanter Pflegedienst
Familienzentrum

Satzung

Nachbarschaftshilfe Seefeld e.V.

Roseggerstr. 2
82229 Seefeld

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen NACHBARSCHAFTSHILFE SEEFELD.
2. Er hat seinen Sitz in Seefeld.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Starnberg unter der Nr. VR 707 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) die Betreuung pflegebedürftiger Menschen
 - b) Familien- und Altenhilfe in der Gemeinde
 - c) Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - d) sowie andere, im Sinne der NBH anfallende Aufgaben.

Roseggerstraße 2
82229 Seefeld
Telefon 0 81 52/999 514
Telefax 0 81 52/999 523
info@nbh-seefeld.com
www.nbh-seefeld.com

Sparkasse München/Starnberg
Konto Nr. 430 151 969
BLZ 702 501 50



Mehr
Generationen
Haus



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



EUROPÄISCHE UNION



Mitglied im
DER PARITÄTISCHE
WOHLFAHRTSVERBAND
Bayern

3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
Die NBH kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der häuslichen Pflege, Wartung und Fürsorge durchführen und zwar durch angestellte Fachkräfte oder durch andere Geeignete Personen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf **Aufnahme** in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme** gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereins-Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/ der 1. Vorsitzenden
- dem/ der 2. Vorsitzenden
- dem/ der 3. Vorsitzenden
- einem/r Schatzmeister/ in
- einem/r Schriftführer/ in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 oder 3 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der NBH, insbesondere über die Beantragung und Einrichtung von Projekten, die Verwendung von Haushaltsmitteln, die Personalstellen sowie deren Besetzung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, den Organmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sie darf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 12 mal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** ist einmal **jährlich** einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden** unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied des Vereins als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Aufgaben der Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen** und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu **unterzeichnen**.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nachbarschaftshilfe Hechendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.**

Seefeld, den 26.03.2009

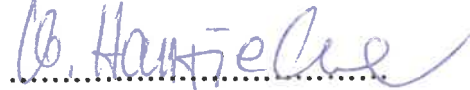
Volker Reith 1. Vorsitzender

Patricia Kalchschmidt 2. Vorsitzende

Walburga Hanrieder 3. Vorsitzende


.....


.....


.....